



# Stadt Sulzburg

**Beratungsvorlage für die öffentliche GR-Sitzung  
am 07. November 2019**

Nr. 61 / 2019

---

**TOP III / 5 Erlass einer Allgemeinverfügung über das Verbot des Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerken) der Kategorie II an Silvester/Neujahr für den Bereich der historischen Gesamtanlage im Stadtkern von Sulzburg**

---

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt den Erlass einer Allgemeinverfügung über das Verbot des Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerken) der Kategorie II an Silvester/Neujahr für den Bereich der historischen Gesamtanlage im Stadtkern von Sulzburg.

**Sachverhalt/Begründung:**

Aus der Mitte des Gemeinderates wurde von einigen Gemeinderäten in der letzten Sitzung beantragt, über die Situation an Silvester zu diskutieren und nach Möglichkeiten zu suchen, dass das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in der Stadtmitte verboten wird.

In den letzten Jahren treffen sich in der Silvesternacht regelmäßig zahlreiche Personen in der Innenstadt (insbesondere auf dem Marktplatz), um den Jahreswechsel zu feiern. Hierbei wird eine Vielzahl von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II (Kleinf Feuerwerke z.B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien etc.) abgefeuert und abgebrannt.

Dabei kommt es leider immer wieder zu gefährlichen Situationen; sei es dass die Feuerwerkskörper unsachgemäß verwendet werden oder dass Gebäude und Personen gezielt beschossen werden. Immer wieder fliegen Silvesterraketen auf Gebäude. Glück war bisher, dass die Raketen von selbst erloschen waren.

Aufgrund des einmalig historischen Erscheinungsbildes der Altstadt mit einer sehr engen Bebauung, der Beschaffenheit der Gebäuden und einer Vielzahl an historischen Gebäuden in geschlossener Bebauung, ergeben sich nicht nur ein deutlich erhöhtes Risiko zur Entstehung eines Brandes, sondern auch ein damit verbundenes sehr großes potenzielles Schadensausmaß im Brandfall.

So gelten z.B. die Gebäude rund um den Marktplatz mit angrenzendem Museum und das Rathaus als Häuser mit wichtiger stadtgeschichtlicher Bedeutung, bei denen Maßnahmen zum Erhalt dieser schützenswerten Gebäudestrukturen ergriffen werden müssen. Dies gilt besonders im Zusammenhang mit dem unkontrollierbaren Abbrennen von Feuerwerkskörpern in deren Umfeld.

Zum Schutz der Gebäude der Innenstadt und auch zum Schutz der darin wohnenden Personen, ist es somit geboten, über das vom 2.1. bis 30.12. bestehende gesetzliche Abbrennverbot hinaus, auch am 31. Dezember und am 1. Januar ein Abbrennverbot für pyrotechnische Gegenstände/Feuerwerkskörper der Kategorie 2 zu erlassen – hierzu zählen insbesondere Kleinf Feuerwerke, die (nur) an Silvester/Neujahr verwendet werden dürfen, aber auch Raketen, Chinaböllern, Kanonenschläge, Schwärmer, Feuertöpfe u.ä.

Mit dem Erlass einer Allgemeinverfügung über das Verbot des Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerken) der Kategorie II an Silvester/Neujahr für den Bereich der historischen Gesamtanlage im Stadtkern von Sulzburg könnte man hier aktiv werden.

Weitere Erläuterungen erfolgen in der Sitzung.

Sulzburg, den 30. Oktober 2019

gez.

Dirk Blens

*Bürgermeister/Bearbeiter*